

Beklagten und Beschwerdegegner

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesentscheidungs-Kommission,
Lammstraße 26, Düsseldorf,

Gegen:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwältin [redacted] und [redacted],
- Prozeßbevollmächtigte:

Madelaine V. [redacted],
[redacted], Avenue de la République, [redacted], Frankfurt.

In der Entscheidungssache

IX ZB 262/77
19.11.78

BESCHLUSS

BUNDESGERICHTSHOF

Verfahren Nr. 1000/77

2409 010

- 2 -

Der I. K. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Durch den Vergleich von 1961 ist auf die Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 31 Abs. 4 BEG verzichtet. Damit ist eine Bemessung des Hundertsatzes, die an die individuellen Verhältnisse der Klägerin, also auch die Gesamtminderung ihrer Erwerbsfähigkeit (§ 15 a Abs. 1 Nr. 2 der 2. DV-BEG), anknüpft, ausgeschlossen. Soweit die Berechnungsmerkmale der Rente wie hier im Vergleich nicht festgelegt sind, kommt ihre Ermittlung auf Grund der Rechtsänderungen in der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG nicht in Betracht,

- 3 -

weil Abs. 4 und 1 der Übergangsvorschriften der 7. und nachfolgenden Änderungsverordnungen eine Anfechtung des Vergleichs nicht zulassen (BGH RM 1976, 116 Nr. 31; 1978, 191; 185 Nr. 22). Die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen sind dadurch geklärt.

Maier

Fuchs

